

„Asbest im Kleingarten“

Teil III – Informationen an dem „neuen“ Pächter

Sie haben vor kurzem einen Kleingarten gepachtet und sich schon mit den wichtigsten Dingen „rund um den Kleingarten“ beschäftigt. Nun könnte es durchaus sein sie sind irgendwo, vielleicht auf dem Dach der Laube oder an Wandverkleidungen, auf Asbest gestoßen. Sicherlich stellten sie die Frage, wie sollen sie damit umgehen.

Zunächst gibt es derzeit kein Gesetz welches die weitere Nutzung von verarbeiteten (stark gebundenen) Asbestprodukten, wie z. B. Wellasbest als Dach der Laube, verbietet. Vorausgesetzt diese Asbestplatten sind nicht beschädigt.

Diese Dächer dürfen nicht gesäubert, repariert und verkleidet werden, sondern sind in diese, Fall fach- und sachgerecht zu demontieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

Nicht gestattet dagegen ist außerdem das Weiterverarbeiten dieser Produkte, dazu gehört auch, dass Dachflächen und Fassaden nicht mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden dürfen.

Sollte es notwendig werden, dass sie vor dem Problem stehen die gesamte Dachfläche entfernen zu müssen, dann benötigen sie professionelle Hilfe.

In der Parzelle selbst sollte nach dem Parzellenwechsel Asbest in jeder Form, der sich außerhalb der Laube befindet, vom abgebenden Pächter, noch vor der Wertermittlung entfernt worden sein. Hierzu gehören Wegefassungen, Abdeckungen, Kompostbehälter und alle weiteren Verwendungszwecke, wo Asbestprodukte zum Einsatz kamen.

Es gilt der Grundsatz: **Die Parzelle ist asbestfrei (außer die Gartenlaube) an den Nachpächter oder Vorstand zu übergeben.**